

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 350/10 B

L 6 R 444/08 (Bayerisches LSG)
S 11 R 1016/06 A (SG Landshut)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
sowie die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 15. Juli 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
stehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 13.8.2010 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 15.7.2010 mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 15.10.2010 Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nebst Beordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren beantragt (Eingang hier am 28.10.2010). Ferner hat der Kläger eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 16.11.2010 übersandt, die hier am 23.11.2010 eingegangen ist.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO*), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung (PKHVV) vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 4 Dies ist hier nicht geschehen. Zwar ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe rechtzeitig gestellt worden. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist jedoch erst nach Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger am 15.11.2010 endete (*§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 87 Abs 1 Satz 2 SGG*), beim BSG eingegangen, obwohl er im angefochtenen Urteil und nochmals mit Schreiben des BSG vom 4.11.2010 unter vorsorglicher Übersendung des entsprechenden Formulars auf die einzuhaltende Frist hingewiesen worden ist. Allein die Übersendung einer Unterlage über die Höhe der von ihm bezogenen kroatischen Rente (wie hier mit Schreiben vom 15.10.2010) reicht nicht aus. Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*§ 67 SGG*) sind nicht ersichtlich. Somit hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung schon aus diesem Grunde keine Aussicht auf Erfolg.
- 5 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (*vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO*).

- 6 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen.
- 7 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)